

## **Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2017/2018**

Das **Leistungsstipendium** nach dem Studienförderungsgesetz dient der **Anerkennung hervorragender Studienleistungen** und wird einmal im Jahr für **ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Wien** ausgeschrieben. Auf Grund der §§ 62 und 76 Absatz 2 des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. wird durch die 201. Verordnung (über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2017/2018) der **Pädagogischen Hochschule Wien** für das **Studienjahr 2017/2018** ein **Betrag in Höhe von 35.876,00 Euro** zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigt werden **alle Leistungen, die im Studienjahr 2017/2018 erbracht wurden** (*im Zeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018; es zählt das im Leistungsnachweis angegebene Beurteilungsdatum*). **Ein Leistungsstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1500 Euro nicht überschreiten (pro Person und Jahr).**

### **Bewerbungsvoraussetzungen (§ 60 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.):**

- **Status als Ordentliche\_r Studierende\_r an der Pädagogischen Hochschule Wien**
- **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:**
  - Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
  - Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
  - Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.):**
  - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterprüfungen oder anderen das Studium abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).
  - **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen:**  
Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende

nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund (§ 19 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.) verursacht wurde.

*Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.*

*(Wichtige Gründe sind (1) Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, (2) Schwangerschaft der Studierenden, (3) Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, (4) behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %, (5) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, (6) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie (7) Teilnahme an offiziellen Mobilitätsprogrammen.)*

**Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Antragstellung bitte an die Prüfungs- und Studienabteilung wenden.**

- Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf das neue Curriculum die Studiendauer im alten Curriculum entsprechend berücksichtigt.
- **Mindestanforderungen: Studium mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum und ein Notendurchschnitt im Studienjahr von nicht schlechter als 2,00.**

**Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung (1.) nach Maßgabe des Notendurchschnittes.** Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH Online ermittelt.

**Die Vergabe von Leistungsstipendien bei gleichem Notendurchschnitt erfolgt (2.) je nach der Anzahl der im Studienjahr 2017/2018 absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte.**

#### **Weitere Regelungen:**

- Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder Universität abgelegt wurden, müssen vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmässig anerkannt werden.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres 2017/18 das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist.

**Die Bewerbung um ein Leistungsstipendium umfasst das vollständig und richtig ausgefüllte Antragsformular.**

**Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. ist ein zusätzliches Antragsformular in der Prüfungs- und Studienabteilung erhältlich, das ergänzend zur Bewerbung mit den jeweiligen Nachweisen dort einzubringen ist.**

**Die Bewerbungen müssen innerhalb der genannten Frist in der Prüfungs- und Studienabteilung, bei Frau Elfriede Scharinger (ausschließlich per Mail an [elfriede.scharinger@phwien.ac.at](mailto:elfriede.scharinger@phwien.ac.at)), eingelangt sein.**

Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt. *Gemäß § 61 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.*

**Für die Bewerbungen wird auf der Homepage (Mitteilungsblatt: Z 7: *Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse*) ein Antragsformular aufgelegt.**

**Bewerbungsfrist: Montag, 17. September 2018 bis einschließlich Mittwoch, 31. Oktober 2018, 23:59 Uhr.**

Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung, bzw. der endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.